

Ein Beigeschmack von Selbstjustiz

Lässt sich das gezielte Töten von Terroristen rechtfertigen?

In der westlichen Welt nahmen viele den Tod des Terroristen Osama bin Laden mit Erleichterung auf. Dennoch wirft nicht nur diese Aktion im Krieg gegen den Terror weitreichende Fragen auf – nach der Legitimität in juristischer, völkerrechtlicher, aber auch in philosophisch-ethischer Sicht.

In der Nacht vom 1. auf den 2. Mai gelang es einem Sondereinsatzkommando der U.S. Navy Seals den Anführer von Al Quaida, *Osama bin Laden*, in seinem Haus in Abbottabad in Pakistan zu stellen. Spätestens seit den Terroranschlägen auf das World Trade Center am 11. September 2001, deren sich die Gruppe Al Quaida selbst bezichtigt hat, war Osama bin Laden die am intensivsten gesuchte Person der Welt. Bei dem Einsatz der Navy Seals in der Mainacht wurde er den Berichten nach durch einen Kopfschuss getötet. Zur Sicherstellung seiner

Identität entnahmen die Soldaten eine genetische Probe und setzten den Leichnam unter Einhaltung bestimmter muslimischer Bestattungsvorschriften im Meer bei.

In der westlichen Welt nahmen viele den Tod Osama bin Ladens mit Erleichterung, ja sogar mit Freude auf. Andere dagegen, vor allem Stimmen aus den Kirchen, mahnten, Triumphgefühle seien nicht die richtige Reaktion auf den Tod eines, wenngleich auch in seinen Handlungen und Absichten verwirrten Menschen (vgl. HK, Juni 2011, 275 f.). In den Massenmedien und in der Öffentlichkeit fragten einige aber auch nach der Legitimität dieser Kommandoaktion in Pakistan als solche. War sie überhaupt erlaubt? Eine solche Frage stellt sich juristisch vor allem, aber nicht ausschließlich, in völkerrechtlicher Perspektive; sie stellt sich aber auch aus ethischer Sicht.

Bei der Tötung bin Ladens kennen wir bislang im Grunde nur

die groben, oben dargestellten Fakten. Wir wissen nicht, welchen Befehlen die Soldaten der Navy Seals folgten und welche Absichten vorlagen. Die Absicht ist aber für die Bestimmung der Handlung und damit für die Beurteilung des Handelns von größtem Gewicht. Kam bin Laden bei einer Aktion ums Leben, die auf seine Festnahme zielte, so dass er vor ein Gericht hätte gestellt werden können, um sich dort für sein Handeln in der Vergangenheit zu verantworten, oder zielte der Einsatz von vorneherein darauf ab, den mutmaßlichen Topterroristen zu töten?

Ein Krieg gegen den Terror

„Targeted killings“, gezielte Tötungen, haben im Kampf gegen Al Quaida und die Taliban im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet in den letzten Jahren enorm zugenommen. „Obama loves the drone“ lautet mittlerweile ein geflügeltes Wort unter politischen Kommentatoren, die diese Praxis kritisch und mit gemischten Gefühlen in Augenschein nehmen. Die New America Foundation, die die Drohneneinsätze und -toten zählt, kommt für das Jahr 2010 auf eine Schätzung von 607 bis 993 Toten bei Drohnenangriffen in Pakistan (www.counterterrorism.newamerica.net/drones). Man sollte also durchaus vom konkreten Fall bin Ladens etwas zurücktreten und eine grundsätzlichere Prüfung des gezielten Tötens vornehmen.

Die fundamentalste Frage ist sicherlich diejenige, ob zwischenmenschliche Gewalt überhaupt gerechtfertigt sein kann. Wer, auch aus einem bestimmten christlichem Verständnis heraus, Gewalt in allen Fällen ablehnt, wird natürlich auch das gezielte Töten ablehnen. Wer aber zugesteht, dass in bestimm-

ten Fällen Gewalt gerechtfertigt, ja manchmal sogar notwendig sein kann, muss überlegen, welche Bedingungen für den Einsatz von Gewalt rational ausweisbar sind.

Für die Diskussion um das so genannte „gezielte Töten“ lassen sich – mit dem israelischen Politikwissenschaftler *Michael L. Gross* – drei grobe Begründungslinien, „Paradigmen“, unterscheiden: Das Paradigma der kriegerischen Auseinandersetzung, das der Selbstverteidigung und das Paradigma der rechtsdurchsetzenden Gewalt.

Nach den Terroranschlägen von New York und Washington im Jahr 2001 hat der amerikanische Präsident *George W. Bush* einen „Krieg gegen den Terror“ ausgerufen. „Krieg“ – dieses Wort hat rhetorische Kraft, es soll den Ernst der Lage deutlich machen, die existenzielle Bedrohung auf den Punkt bringen, alle Kräfte sammeln und zu besonderen gemeinsamen Anstrengungen motivieren. Dass Präsident Bush von „Krieg“ sprach, hatte aber auch einen völkerrechtlichen Hintersinn: Krieg bedeutet, dass die Gegner getötet werden können, ohne sie zuvor vor Gericht gestellt zu haben, dass die Tötungshandlung für den, der tötet, straffrei bleibt, dass derjenige, der tötet, sich nicht lange fragen muss, ob er den Gegner zurecht tötet. Im Krieg erscheint möglich, was andernorts völlig verboten ist: Die Tötung einer Person, ohne auf ihre persönliche Schuld oder ihre Handlungen Bezug nehmen zu müssen. Es reicht, dass sie einer bestimmten Gruppe angehört, nämlich der Gruppe der „Kombattanten“ der Gegenseite. Die Begrenzung liegt darin, dass nur diese Kombattanten legitimes Kriegsziel sind, die Zivilisten aber vor direkten Angriffen unbedingt verschont werden müssen.

Das erste Problem, das sich bei den gezielten Tötungen in Afghanistan und Pakistan stellt, ist die Frage, ob es sich bei den getöteten Personen tatsächlich um Kombattanten in diesem Sinne handelt. Ein Geldgeber des Terrorismus beispielsweise oder ein Prediger, der zum Terrorismus aufruft, nimmt dadurch noch nicht „direkt an den Feindseligkeiten“ teil. Aber erst dies würde ihn zu einem legitimen Angriffsziel machen. Ansonsten bleibt er Zivilist und genießt den Schutz von Zivilisten. Nicht einmal bei Osama bin Laden ist so eindeutig zu sagen, ob er wirklich (noch) ein Kämpfer im Sinne dieses Argumentationsmusters war, das den klassischen Staatenkrieg des 19. Jahrhunderts zum Vorbild hatte. Ein Musterfall des gezielten Tötens ist die Liquidierung von Scheich *Ahmad Yasin* in Gaza im März 2004 durch israelisches Militär. Der 68-jährige Prediger des gewaltsamen Widerstands gegen Israel war seit 1952 querschnittgelähmt und litt auch unter einer beträchtlichen Sehbehinderung. Konnte er wirklich als Kombattant im Sinne des Kriegsparadigmas gelten? Die meisten Völkerrechtswissenschaftler verneinen dies.

In der Grundgestalt dieses Schemas sind Kombattanten die Angehörigen der militärischen Streitkräfte beider Parteien, also die Soldaten. Egal welcher Seite sie angehören – sie sind in

dieser Betrachtungsweise „moralisch gleichgestellt“ (*Michael Walzer*); erlaubt ist, was militärisch notwendig ist, das heißt Angriffe auf militärische Ziele – verboten ist der direkte Angriff auf Zivilisten oder Kombattanten, die verwundet sind, dadurch nicht mehr am Kampfgeschehen teilnehmen können oder die sich ergeben. Indirekt können allerdings auch Zivilisten als so genannte „Kollateralschäden“ zu Schaden, meistens also ums Leben kommen – solange diese Kollateralschäden nicht „exzessiv“ im Verhältnis zum militärischen Vorteil sind. Aber hier liegt bereits eine erste Schwierigkeit: Wann sind die nicht beabsichtigten, aber doch vorhersehbaren und auch vorhergesehenen Kollateralschäden an Zivilisten und zivilen Einrichtungen „exzessiv“ oder unverhältnismäßig? Viele gezielte Tötungen der Gegenwart finden mit unbemannten Flugzeugen, Drohnen, statt. Aber auch bei Drohnenangriffen werden Menschen getötet, die nicht Ziel der Aktion sind, die keine Rolle als Kombattanten spielen, also als Zivilisten zu betrachten sind. Und ein weiteres Anwendungsproblem kommt insbesondere bei Drohnenangriffen hinzu: Der Gegner hat keine Gelegenheit, sich zu ergeben. Die Maschine sucht ihn unerbittlich mit ihren automatischen Erkennungssystemen auf.

Kein gezieltes Töten im Paradigma der Selbstverteidigung

Dieses „Paradigma der kriegerischen Auseinandersetzung“ liegt immer noch dem humanitären Völkerrecht zugrunde, auch wenn dort zunehmend menschenrechtliche Erwägungen eingehen. Moralphilosophisch ist es äußerst problematisch: Was rechtfertigt einen Akt der Tötung einer Person als unpersönlichen Akt? Und woher sollte die bloße militärische Notwendigkeit ihre legitimierende Wirkung beziehen? Militärische Notwendigkeit kann auch im Hinblick auf schlechte politische Ziele bestehen. Schließlich müsste der frühere Präsident der Vereinigten Staaten zugestehen, dass er dann, wenn er sich auf einen „Krieg gegen den Terror“ beruft, implizit auch seinen Gegnern die permissiven Tötungserlaubnisse des Krieges einräumt. Auch der Drohnenpilot in den USA könnte dann als Kombattant und damit als legitimes Kriegsziel angesehen werden.

Die Basis des Paradigmas der Kriegsführung ist eine strenge Trennung des „*ius in bello*“ (also des im Krieg anzuwendenden Rechts) vom „*ius ad bellum*“ (das heißt von den Legitimationsgründen, die erst zu den Kriegshandlungen geführt haben). Ethisch ist diese Trennung aber schwer nachzuvollziehen. Im Grunde dürfte nur für gerechte Ziele ein Krieg geführt oder ein bewaffneter Konflikt eingegangen werden. Ungerechte Ziele delegitimieren jede Kriegshandlung.

Das Paradigma der kriegerischen Auseinandersetzung leidet also unter großen Legitimations- und Anwendungsproblemen. Deshalb wird häufig auf ein anderes und in vielerlei Hinsicht fundamentaleres Argumentationsmuster übergegangen:

das der Selbstverteidigung. Liegt dem ersten Paradigma mit seiner Trennung von „ius ad bellum“ und „ius in bello“ noch die Vorstellung des freien Kriegsführungsrechts der souveränen Staaten zu Grunde, kann die Bezugnahme auf die Selbstverteidigung durchaus in Rechnung stellen, dass wir heute von einem generellen Kriegsführungsverbot ausgehen, denn selbst in diesem Rahmen ist die Selbstverteidigung der Staaten zulässig (Charta der Vereinten Nationen, Art. 51) – zumindest so lange, bis sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen der Angelegenheit angenommen hat.

Die Rechtfertigung von gezielten Tötungen über das Argument der Selbstverteidigung entgeht dem Problem, zwischen einer Moral des alltäglichen Lebens und einer speziellen Moral im Krieg unterscheiden zu müssen, denn Selbstverteidigung ist im Alltag in gleicher Weise legitimiert wie im bewaffneten Konflikt. Selbstverteidigung erfordert aber die Beantwortung der Frage, ob die angegriffene Person in der Verteidigungshandlung überhaupt ein legitimes Ziel darstellen kann, und sie erfordert die Einhaltung zweier wichtiger Kriterien: Das Kriterium der *Notwendigkeit* gegenüber dem Angreifer, und das der *Proportionalität* von schädlichen Auswirkungen gegenüber dritten Personen.

Wenn eine Gewalthandlung eines Angreifers dadurch abzuwehren ist, dass ich ihn am Bein verletze und dies in der Situation auch möglich ist, so ist moralisch eine Handlung unzulässig, die den Gegner mit Sicherheit töten muss. Eine solche Abwehrhandlung geht weit über das notwendige Maß hinaus. Ja mehr noch: Im Grunde sollte das Ziel der Abwehrhandlung immer nur in der Abwehr der Gefahr bestehen. Genau dies steht ja bei Osama bin Ladens Tod infrage: Hätte es nicht mildere Mittel gegeben, um ihn „unschädlich“ zu machen, beispielsweise der erwähnte Schuss ins Bein? Selbstverteidigung kann zum Tod des Angreifers führen, aber der Tod sollte nicht das Ziel der Verteidigung sein (vgl. Thomas von Aquin, Summe der Theologie II II, q. 64 a.7). Streng genommen gibt es also im „Paradigma der Selbstverteidigung“ kein gezieltes Töten. Und: Wenn eine Abwehrhandlung zur Rettung des eigenen Lebens nur möglich ist um den Preis, dass mehrere unbeteiligte dritte Personen dabei ums Leben kommen, so ist diese Schädigung unverhältnismäßig und damit moralisch unzulässig.

Pragmatische Überlegungen kommen aber noch hinzu: Führen die gezielten Tötungen tatsächlich zu ihrem Ziel, beispielsweise zu erhöhter Sicherheit? Daran darf man Zweifel haben. Am 5. August 2009 beispielsweise wurde durch einen Drohnenangriff der Vereinigten Staaten, vermutlich der CIA, *Baitullah Mehsud* getötet. Er war Anführer der pakistanischen Taliban (Tehrik-e-Taliban Pakistan, TTP) und wurde unter anderem für den Mord an *Benazir Bhutto* verantwortlich gemacht. Sein weiteres Wirken zu verhindern war wahrscheinlich im Hinblick auf die Selbstverteidigung westlicher Stabilisierungskräfte zulässig, da ihm mit großer Sicherheit Angriffe auf NATO-Einrichtungen und NATO-Nachschublinien zuzurechnen sind.

Aber ob der gezielte Drohnenangriff auf seine Person nützlich war, darf infrage gestellt werden, insbesondere wenn man bedenkt, dass gerade die Bestimmung seines Nachfolgers in der Region vor Ort enorme Medienaufmerksamkeit auf die TTP lenkte und der Angriff die Sympathien in der Bevölkerung für die TTP eher stärkte. Eine neue Leitung der Gruppe war schnell gefunden, eine echte militärische Schwächung der Gruppe wohl nicht erreicht. Zudem tötete ein direkter Gegenschlag der Taliban am 30. Dezember 2009 in Khost sieben CIA-Agenten und eine weitere Person. Neben die Frage, ob gezieltes Töten erlaubt ist, sollte also auch die Frage treten, ob es überhaupt sinnvoll ist – vor allem, wenn man sich „das Gewinnen der Herzen und Köpfe“ auf die Fahne geschrieben hat.

Ein weiterer Fall fand auch in der deutschen Öffentlichkeit Aufmerksamkeit. Am 4. Oktober 2010 wurden im pakistanischen Wasiristan zwei Personen aus Deutschland, *Bünyamin E.* aus Wuppertal und *Shahab D.* aus Hamburg, bei einem Drohnenangriff getötet. Gegen sie bestand der Verdacht der Mitgliedschaft in der Islamischen Bewegung Usbekistans. Bünyamin E. war erst zwanzig Jahre alt und deutscher Staatsbürger.

Nach rechtsstaatlichen Standards reicht ein bloßer Verdacht nicht aus, um gegen eine Person potenziell tödliche Gewalt einzusetzen. Kann man aber wirklich davon ausgehen, dass Bünyamin E. eine unmittelbare Bedrohung darstellte, der gegenüber die Vereinigten Staaten ihr Selbstverteidigungsrecht ausüben durften, und zwar gleich mit einem Raketenangriff auf das Leben? Das führt wieder zur generellen und heiklen Frage zurück: Wer kann überhaupt Ziel eines Verteidigungsangriffes sein? Auch das Paradigma der Selbstverteidigung kennt ein Prinzip der Diskrimination, aber anders als im „Kriegsparadigma“, wo die funktionale Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten das Trennungskriterium darstellt, muss sich Selbstverteidigung auf die Person richten, die für die Bedrohung verantwortlich ist.

Auch Terroristen sind nicht rechtlos

Selbstverteidigung ist gegen illegitime Angriffe moralisch möglich, gegen legitime aber nicht. Der Bankräuber hat kein Recht auf die Polizei zu schießen, nur weil ihn auch die Polizisten mit der Waffe bedrohen. Das ist im innerstaatlichen Rahmen unstrittig, gerade dann, wenn der Staat eine legitime innere Ordnung besitzt. Im internationalen Bereich aber gibt es keinen so klaren Bezugsrahmen. Wir dürfen durchaus voraussetzen, dass die Personen, die wir als „Terroristen“ bezeichnen, von ihrer Warte aus ihre Ziele und die daran ausgehenden Handlungen als legitim auffassen. Möglicherweise nehmen beide Seiten die Legitimationsfigur der Selbstverteidigung für sich in Anspruch.

Es scheint daher, dass das Paradigma der Selbstverteidigung noch kein letztes Fundament für gezielte Tötungen darstellt,

weil es selbst wiederum auf eine legitime Gesamtordnungsstruktur verweist. Diese haben wir noch nicht zur Gänze, wir stehen aber auch nicht ganz am Anfang der Bemühungen um eine Verrechtlichung der internationalen Beziehungen, für die sich nicht zuletzt die Kirchen einsetzen. Aber erst im Horizont einer Verrechtlichung der internationalen Beziehungen und eines noch weiter zu entwickelnden Weltbürgerrechts dürfte sich eine umfassendere Legitimationsgrundlage auch für die hier infrage stehenden „gezielten Tötungen“ erschließen lassen.

Man kann dieses dritte Paradigma das „Paradigma der internationalen Rechtsdurchsetzung“ nennen, und als Vorbild bleiben die legitimen innerstaatlichen Rechtsverhältnisse leitend, auch mit ihren prozessrechtlichen Garantien und mit der Transparenz des Rechts gegenüber jedem, der ihm unterworfen ist. Auch die Terroristen sind in einer global angelegten Rechtsperspektive nicht rechtlos (vgl. HK, März 2002, 129ff.).

Es kann auch in einer Perspektive des Weltbürgerrechts kein Zweifel darüber bestehen, dass die Terroranschläge von Al Quaida in den Vereinigten Staaten, in London, in Madrid, auf Bali, in Dscherba und andernorts massive Verbrechen waren. Sie dürfen und müssen international verfolgt werden, und die Täter dürfen und müssen vor internationale oder zumindest international unstrittige Gerichte gestellt werden. Dazu sind Verhaftungen notwendig, und dann kann es natürlich möglich sein, dass dort, wo sich Tatverdächtige der Festnahme entziehen wollen oder gar die legitimen Rechtswahrer ihrerseits angreifen, gegen sie mit bis zu potenziell tödlicher Gewalt vorgegangen wird. Aber die Exekutivorgane sind kein Ersatz für die Rechtsfindung selbst. Bei Osama bin Laden wurde von den Verteidigern der Navy Seals-Operation oft davon gesprochen, er hätte den Tod für seine Taten verdient. Eine solche Feststellung sollte aber lieber von einem unabhängigen Gericht getroffen werden. Eine vorweggenommene Todesstrafe gibt es im Rahmen des Menschenrechtsregimes und im Horizont des anzuzielenden weltbürgerlichen Zustandes nicht.

Der Horizont eines echten Weltbürgerrechts, das auch Weltbürgerpflichten umfassen wird, ist die letzte Folie, auf der man erst zu einer vollständigen Legitimationsbasis für Handlungen wie die des gezielten Tötens gelangen könnte. Die Frage nach der konkreten Ausgestaltung des Weltbürgerrechts muss hier offenbleiben, und gewiss bleibt ein Spielraum, innerhalb dessen sich dieses Recht bestimmten Setzungen verdankt. Um aber wirklich von verrechtlichten internationalen Beziehungen sprechen zu können, muss ein solches Weltbürgerrecht klären, wer die Befugnisse zu welchen Gewalttätigkeiten besitzt. Hier sind viele tiefgreifende Probleme zu klären, beispielsweise die Frage, wie wir künftig mit der Staatensouveränität umgehen wollen. Noch sind wir in einem vorläufigen Stadium.

Im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen haben Mitglieder unterschiedliche Rechte; vor allem die Verteilung des Vetorechts an bestimmte Mitglieder ist ein legitimatorisches

Manko. Dennoch müssen wir mit der Situation in der Gegenwart umgehen, und das heißt auch, dass von staatlichen, aber die Staaten übergreifenden Handlungen erwartet werden kann, dass es auf eine Weise geschieht, die die Fortentwicklung des Völkerrechts in Richtung einer weltbürgerlichen Ordnung nicht untergräbt. Daraus folgt wiederum, dass das geltende Völkerrecht – trotz aller Auslegungsspielräume – respektiert werden muss. Bei vielen Angriffen, die CIA und Pentagon derzeit durchführen lassen, haben Völkerrechtswissenschaftler massive Einwände. Und diese Angriffe sind auch häufig moralisch falsch, weil mildere Mittel möglich wären oder weil von ihnen indirekt zu viele Personen betroffen sind, die direkt niemals angegriffen werden dürften. Zudem ist ihre Wirkung, wie der Fall Baitullah Mehsud zeigt, durchaus zweischneidig.

Dem Ziel der Gewalteinämmung und der Friedenssicherung nicht förderlich

Aus moralischer Sicht kann die völkerrechtliche Beurteilung von gezielten Tötungen nicht gleichgültig sein. Insbesondere die mögliche Souveränitätsverletzung der Islamischen Republik Pakistan und anderer Staaten (beispielsweise Jemen) beunruhigt, aber ebenso die geringe Öffentlichkeit und Transparenz (da es sich häufig um geheimdienstliche Operationen handelt), die Kollateralschäden und die Frage, ob es sich bei den ins Visier genommenen Personen überhaupt um legitime Ziele handelt. Insgesamt scheint die Praxis des gezielten Tötens auf eine Ausweitung der Kampfzone hinauszulaufen, tendenziell auf eine weltweite Ausdehnung eines „Kriegs gegen den Terrorismus“. Sie läuft damit den Zielen der Gewalteinämmung und der Friedenssicherung entgegen. Viele gezielte Tötungen dürften neue Gegengewalt angestachelt haben. Man muss zwar den Einsatz von Kampfdrohnen für legitime Angriffe nicht schlechthin für in sich moralisch unzulässig halten, es lässt sich aber nachvollziehen, dass die Macht- und Kontrollsymbolik, die von unbemannten, technisch weit überlegenen Kampfmiteln ausgeht, auch ihrerseits neuen Hass und neue Aggressionsbereitschaft schürt. Zudem ist zu fragen, wie der Einsatz von Drohnen mildere Optionen als die Tötung überhaupt offenlässt. Schließlich kann man mit Drohnen keinen Gegner fangen und rechtsstaatlichen Instanzen übergeben.

Statt an der Militarisierung sollte an der Verrechtlichung internationaler Beziehungen gearbeitet werden, mit tragfähigen Auslieferungsabkommen und gemeinsamen humanitären Standards. Perspektivisch muss dies auch einschließen, so genannten „failed states“, also Staaten, die große innerstaatliche Rechtsdurchsetzungsprobleme haben, zu helfen – zum einen im Hinblick auf den Staatsaufbau selbst, zum anderen aber auch im Hinblick auf die ökonomische Basis.

Die Motive einer Handlung können für deren moralische Beurteilung nicht ausgelassen werden. Eine Handlung kann aufgrund äußerer Umstände, die man nicht vorhersehen und

beeinflussen konnte, scheitern. Dieses Scheitern ist moralisch nicht zuzurechnen. Man kann zugestehen, dass so mancher Kollateralschaden aufgrund solcher äußerer Tragik entstanden sein könnte. So manche Tötung dürfte aber auch aus Motiven erfolgt sein, die über die moralisch zulässigen hinausgehen.

In der Tat scheinen bei der einen oder anderen so genannten „gezielten Tötung“, die unter Umständen als Gefahrenabwehr im Rahmen des oben erläuterten Paradigmas der Selbstverteidi-

gung noch zu begründen sein könnte, weitere Motive wie Rache, Vergeltung, Bestrafung oder Setzen eines Exempels leitend zu sein. Diese Motive sind moralisch problematisch. Wenn sie überhaupt zulässig sind – Bestrafung dürfte zulässig sein – finden sie ihre normative Begründung erst in einem System kollektiver Verrechtlichung, in dem auch der Beschuldigte um seine Rechte wissen kann. Unilaterale Schritte, und seien es die einer Weltmacht wie den Vereinigten Staaten, sind vom faden Beigeschmack der Selbstjustiz nicht zu befreien. *Bernhard Koch*